

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 11. März 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.12.2010

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-306/10

Zulassungsnummer:  
**Z-19.16-1549**

Antragsteller:  
**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Geltungsdauer**

vom: **1. Dezember 2010**

bis: **28. Februar 2015**

Zulassungsgegenstand:  
**Brandschutz-Putzbeleidung**  
**"CAFCO 300"**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.16-1549 vom 11. März 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

# DIBt

Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.16-1549

Seite 2 von 3 | 1. Dezember 2010

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Spritzputzes, "CAFCO 300" genannt, und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Verwendung von Putzträgern (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Spritzputz muss im Wesentlichen aus dem Zuschlagstoff Vermiculite und dem Bindemittel Gips bestehen. Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Spritzputz und einem Haftgrund bestehen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Verwendung des Spritzputzes "CAFCO 300" für Brandschutz-Putzbekleidungen ist auf Stahlbiegeträgern sowie auf Zug- und Druckstäben von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von  $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$  auf Stahlstützen aus S 235 oder S 355 bis zu einem Verhältniswert  $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ , auf Bauteilen aus Beton und Stahlbeton nach DIN 1045 sowie aus Spannbeton nach DIN 4227 (z. B. Stützen, Balken, Platten)

zulässig.

- 1.2.2 Für die Verwendung der Putzbekleidung auf anderen Bauteilen, z. B. auf Decken aus Trapezblechen mit oder ohne Aufbeton oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 3552 ist der Nachweis der Eignung gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 1.2.3 Die Putzbekleidung darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind.

Im Abschnitt 3 "Bestimmungen für die Bemessung" wird der Absatz 3.3 wie folgt geändert:

- 3.3 Die erforderlichen Putzdicken auf Stützen und Balken aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 1,5 mm Normalbeton bildet<sup>1</sup>.

Bei einseitiger Brandbeanspruchung von Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (z. B. Decken, Wände) ist die erforderliche Putzdickes so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 1,7 mm Normalbeton bildet<sup>1</sup>. Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>2</sup>.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt



<sup>1</sup> Die Anforderungen der Technischen Bausbestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

<sup>2</sup> DIN 4102-4, -3:1994 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile